

Mohrhaldenstrasse

Abschnitt Rheintalweg bis Mooshaldenweg; Änderung des Linien- und Erschliessungsplans;
Planfestsetzungsbeschluss

Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2007

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999, den geänderten Linien- und Erschliessungsplan Inventar Nr. 10'151-1 und 10'151-2 vom 2. April 2007 für die Mohrhaldenstrasse fest.

Dieser Planfestsetzungsbeschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

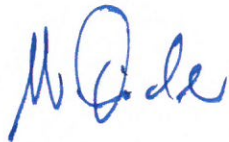
Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt Basel-Stadt schriftlich bei der Rekursinstanz anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Riehen, 26. Juni 2007

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Willi Fischer



Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli

